

Gruppenvereinbarung

GESELLSCHAFTSVERTRAG

(typische stille Gesellschaft)

mit Überschussbeteiligung

zwischen

Dorfladen Kempfenbrunn UG

(Unternehmergeellschaft/haftungsbeschränkt)

und

**und den stillen Gesellschaftern
gemäß der beigefügten Anlage**



PRÄAMBEL

Die Dorfladen Kempfenbrunn UG (haftungsbeschränkt) wird die Nahversorgung der Bürgerinnen und Bürger von Kempfenbrunn mit Produkten des täglichen Bedarfs, insbesondere mit Lebensmitteln und Haushaltswaren sicherstellen. Sie will dadurch das Gemeinwohl von Kempfenbrunn und Umgebung wirksam fördern und zum Klimaschutz beitragen. Die Gründung der UG (haftungsbeschränkt) erfolgt aus rein ideellen, gemeinwohlorientierten und keinen eigenen wirtschaftlichen Interessen.

Um die Errichtung und den Betrieb des Dorfladens in Kempfenbrunn auf eine solide finanzielle Grundlage stellen zu können, werden die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Flörsbachtal und Umgebung gebeten, einen Beitrag in Form einer stillen Beteiligung an die Dorfladen Kempfenbrunn UG (haftungsbeschränkt) zu leisten.

Die stille Beteiligung muss auf mindestens 300 Euro oder höher (in 100 Euro-Einheiten) davon lauten.

Das Kapital der stillen Gesellschaft dient im Falle einer drohenden Überschuldung als nachrangiges Haftkapital. Das Risiko ist auf den hingegebenen Beteiligungsbetrag beschränkt. Weitergehende Ansprüche der UG (haftungsbeschränkt) gegenüber den stillen Gesellschaftern sind ausgeschlossen.

Gemäß § 2 Satz 1 Nr. 3b Vermögensanlagegesetz unterliegt die Beteiligung als typisch stiller Gesellschafter nicht der Prospektspflicht. Die angebotenen Anteile übersteigen den Gesamtwert von 100.000 Euro nicht innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.

Aus Gründen der Vereinfachung der Lesbarkeit wird im Folgenden die neutrale, männliche Ansprache verwendet.

Die rechtlichen Grundlagen ergeben sich im Einzelnen aus dem nachfolgenden Vertrag.

§ 1 Gründung der Gesellschaft und Geschäftsführung

1. Die Geschäftsinhaberin, die Dorfladen Kempfenbrunn UG (haftungsbeschränkt) mit dem Sitz in Flörsbachtal ist im Handelsregister des Amtsgerichtes _____ unter der Nummer HRB _____ eingetragen und betreibt in Kempfenbrunn ein Handelsgewerbe.
2. Zweck der Gesellschaft ist es, den Erwerb oder die Wirtschaft der Gesellschafter oder deren sozialen oder kulturellen Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb (gemeinwohlorientiert) zu fördern.
3. Gegenstand des Unternehmens der UG (haftungsbeschränkt) ist das Vermieten, der Betrieb und Unterhalt eines Verkaufsladens mit Cafe sowie Bistro- und Gastronomiebetrieb, der Handel, das Kommissions- und Vermittlungsgeschäft – soweit dies nicht genehmigungspflichtig ist – sowie die Vermittlung von Dienstleistungen sowie der Handel mit Erzeugnissen aus insbesondere landwirtschaftlicher Produktion und Gütern.
4. Das Stammkapital beträgt 900 Euro.
5. Der Sitz der Gesellschaft ist Flörsbachtal.
6. Zur Geschäftsführung ist allein die Gesellschaft berechtigt und verpflichtet.
7. Die Geschäftsführerin hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Die Handelsbücher sind gemäß den gültigen Gesetzen zu erstellen.
8. Das erste Geschäfts-/Wirtschaftsjahr endet zum 31.12.2025.

§ 2 Beteiligung

1. An diesem Handelsgewerbe Dorfladen Kempfenbrunn UG (haftungsbeschränkt) beteiligt sich als typisch stiller Gesellschafter:

Name, Vorname, Firma: _____

Geboren am: _____

Wohnhaft in: _____

mit Wirkung ab: _____ 202 _____

§ 3 Beteiligungsbetrag und Kontoführung

1. Die Bareinlage beträgt _____ Euro (mindestens 300 Euro; höherer Betrag durch ganzzahlig 100 teilbar).
2. Die Bareinlage ist spätestens zwei Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages durch die UG (haftungsbeschränkt) fällig.
3. Für den stillen Gesellschafter werden ein Einlagekonto und ein Privatkonto geführt.
4. Auf das Einlagekonto wird die Einlage des stillen Gesellschafter gebucht. Es ist fest und unverzinslich.
5. Auf dem Privatkonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile und Entnahmen gebucht, sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Geschäftsinhaberin und dem stillen Gesellschafter. Das auf dem Privatkonto gebuchte Kapital bleibt unverzinst.

§ 4 Informationsrechte des stillen Gesellschafters

1. Die stillen Gesellschafter können ihrerseits einen Gesellschafterrat wählen, der die Ziele aller stillen Gesellschafter gegenüber der Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt) vertritt. Der Gesellschafterrat kann auch zum Aufsichtsrat bzw. Beirat der UG (haftungsbeschränkt) bestellt werden. Sofern ein Gesellschafterrat von den stillen Gesellschaftern gewählt wurde, gehen die Informations- und Kontrollrechte der stillen Gesellschafter auf den Gesellschafterrat über.
2. Bei der Ausübung der Kontrollrechte kann der Gesellschafterrat auf Kosten der Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt) einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten als Rechnungsprüfer hinzuziehen.

3. Jeder stille Gesellschafter hat unabhängig von seinem Beteiligungskapital ein Stimmrecht. Jeder stille Gesellschafter hat das Recht, bis zu zwei weitere stille Gesellschafter nach erteilter schriftlicher Vollmacht zu vertreten. Jeder stille Gesellschafter kann sich nach erteilter schriftlicher Vollmacht sowohl von einem stillen Gesellschafter der Gesellschaft, von seinem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner als auch von seinen geschäftsfähigen Kindern vertreten lassen.

§ 5 Überschussbeteiligung und Auszahlung

1. Der stille Gesellschafter, Stichtag laufender Jahresabschluss, nimmt am Ergebnis der UG (haftungsbeschränkt) nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 sowie von § 6 und nach vorheriger Beschlussfassung durch die stillen Gesellschafter im Rahmen einer Gesellschafterversammlung der stillen Gesellschafter teil. Eine Nachschusspflicht des stillen Gesellschafters besteht nicht. Insbesondere besteht keine Pflicht des stillen Gesellschafters, einen etwaigen Negativsaldo seiner Konten auszugleichen
2. Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Gewinnanteils des stillen Gesellschafters berechnet sich wie folgt:
 - a) Ausgangspunkt ist der im Jahresabschluss der UG (haftungsbeschränkt) ausgewiesene Jahresüberschuss ohne Berücksichtigung der Gewinnbeteiligung der stillen Gesellschafter. Die UG (haftungsbeschränkt) bildet hieraus eine zwingende Rücklage von 25 % (u. a. für die gesetzliche Rücklage nach § 5a Abs. 3 GmbHG) und ist berechtigt, hieraus eine weitere freiwillige Rücklage von bis zu 25 % zu bilden. Die Bildung weiterer Rücklagen ist zulässig, soweit dies betriebswirtschaftlich erforderlich oder zweckmäßig ist, z. B. für geplante Investitionen.
 - b) An der nach Berücksichtigung von Abs. 2a) verbleibende Bemessungsgrundlage ist der stille Gesellschafter im Verhältnis des Betrages seiner Bareinlage (§ 3 Abs. 1) zur Summe der Bareinlagen aller stillen Gesellschafter und der Nominalbeträge der Geschäftsanteile aller Gesellschafter der UG (haftungsbeschränkt) beteiligt.
 - c) Im Falle eines Jahresfehlbetrages nimmt der stille Gesellschafter daran im Verhältnis des Betrages seiner Bareinlage (§ 3 Abs. 1) jedoch maximal mit seiner Einlage zur Summe der Bareinlagen aller stillen Gesellschafter und der Nominalbeträge der Geschäftsanteile aller Gesellschafter der UG (haftungsbeschränkt) nach vorheriger Beschlussfassung gem. § 5 Nr. 1 des Vertrages teil.
 - d) Ein positiver Saldo des Privatkontos (= entnahmefähiger Gewinn) wird jährlich nach Feststellung des Jahresabschlusses unter Abzug etwaiger Kapitalertragssteuern an den stillen Gesellschafter ausbezahlt.
 - e) Der entnahmefähige Gewinn abzüglich etwaiger Kapitalertragssteuern kann auch in Form eines Warengutscheines an den stillen Gesellschafter ausbezahlt werden. Sofern die Gewinnbeteiligung in Form eines Warengutscheines ausbezahlt wird, wird bereits heute vereinbart, dass die Gültigkeit dieser Warengutscheine zeitlich eingeschränkt werden können. Eine Mindestgültigkeit von einem Jahr wird zugesichert. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Warengutscheine im Geschäft (Dorfladen) für den stillen Gesellschafter zu hinterlegen.
3. Eine Nachschusspflicht des stillen Gesellschafters besteht nicht.
4. Wird über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. wird das Unternehmen still liquidiert, steht der Anspruch des stillen Gesellschafters auf Rückzahlung der Einlage im Range nach den übrigen Gläubigern, jedoch vor allen Forderungen der Gesellschafter der Dorfladen Kempfenbrunn UG (haftungsbeschränkt) und im Gleichrang mit den Ansprüchen anderer stiller Gesellschafter der UG (haftungsbeschränkt). Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist daher mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen (gem. § 12 (2) Satz 2 VermAnlG).

§ 6 Dauer, Kündigung und Auseinandersetzungsguthaben

1. Die stille Beteiligung wird für mindestens zwölf Jahre gewährt.
2. Die stille Beteiligung wird am Tag der Unterzeichnung für beide Vertragsparteien wirksam, wird aber erst ab fristgerechter Einzahlung rechtsgültig.
3. Der Vertrag kann vom stillen Gesellschafter zum Ablauf der 12-jährigen Grundlaufzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren, jedoch frühestens zum 31.12.2034 auf das Ende eines Geschäfts-/Wirtschaftsjahres schriftlich ganz oder teilweise gekündigt werden.
4. Bei Beendigung der stillen Gesellschaft hat der stille Gesellschafter Anspruch auf sein Auseinandersetzungsguthaben. Es errechnet sich aus dem Saldo seines Einlage- und Privatkontos. Rücklagen, Stille Reserven und ein Geschäftswert werden nicht berücksichtigt. Am Ergebnis schwebender Geschäfte, die nicht bilanzierungspflichtig sind, nimmt der stille Gesellschafter nicht teil. Nachträgliche Änderungen des maßgeblichen Jahresabschlusses im Rahmen einer Betriebsprüfung werden nicht berücksichtigt.
5. Soweit die Zahlung der Abfindung für die UG (haftungsbeschränkt) im Hinblick auf ihre Vermögens- und Ertragslage eine unzumutbare Härte bedeuten würde, kann die UG (haftungsbeschränkt) die Zahlung der Abfindung in einem für sie zumutbaren Ratenplan verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn mehr als 10 % des gesamten gewährten Kapitals gegenüber allen stillen Gesellschaftern und/oder Gläubigern zur Zahlung fällig sind und/oder soweit und solange deren Zahlung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 17, § 19 InsO) über das Vermögen des Schuldners herbeiführen würde (sog. vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre).

§ 7 Außerordentliche Kündigung durch die Gesellschaft

- (1) Dem stillen Gesellschafter kann außerordentlich und fristlos gekündigt werden, wenn:
 - a) er der Gesellschaft schadet,
 - b) er zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder
 - c) wenn eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme in den Anteil vorliegt oder
 - d) er unter der der Gesellschaft bekannt gegebenen Anschrift dauernd nicht erreichbar ist oder
 - e) die Unternehmensgesellschaft bzw. deren Rechtsnachfolgerin liquidiert bzw. über das Vermögen der Gesellschaft (UG- (haftungsbeschränkt)) ein Insolvenzverfahren beantragt wird.
- (2) Über die Kündigung entscheidet der Geschäftsführer. Für die Abfindung gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.
- (3) Gegen die Kündigung kann binnen sechs Wochen nach Absendung bei der Gesellschafterversammlung schriftlich gegenüber dem Gesellschafterrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Gesellschafterrats kann die Kündigung gerichtlich angefochten werden.
- (4) Über die Kündigung von Gesellschafterratsmitgliedern entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Übertragbarkeit, Berechtigung und Abtretung

1. Der stille Gesellschafter kann nur mit Zustimmung der UG (haftungsbeschränkt) über seine Anteile ganz oder teilweise verfügen. Dies betrifft insbesondere die Übertragung der Anteile auf eine dritte Person.
2. Der stille Gesellschafter kann seine Anteile weder ganz noch zu Teilen an Dritte abtreten. Eine Pfändung der Gesellschaftsanteile durch Dritte ist ganz oder teilweise gegenüber der UG (haftungsbeschränkt) ausgeschlossen.
3. Wenn ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten gesamthänderisch oder zu Berechtigungsanteilen gemeinsam zusteht, ist nur eine einheitliche Stimmabgabe bezüglich dieses Geschäftsanteils

möglich. Mehrere Berechtigte sind auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung zu benennen.

4. Mit dem Tod scheidet der Gesellschafter aus; sein Gesellschaftsvertrag geht auf den Erben über. Die Vertragsdauer endet mit dem Schluss des Geschäfts-/Wirtschaftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.
5. Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die stille Gesellschaft mit dem Schluss des Geschäfts-/Wirtschaftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird das Vertragsverhältnis bis zum Schluss des Geschäfts-/Wirtschaftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt. Im Falle von etwaigen Vertragslücken verpflichten sich die Vertragsparteien, diesbezüglich eine Vereinbarung zu treffen, die dem entspricht, was die Vertragsparteien bei einer angemessenen Abwägung ihrer Interessen nach Treu und Glauben als redliche Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie den nicht geregelten Punkt bedacht hätten.
2. Gesonderte, nicht in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und müssen dem Vertragswerk zugefügt werden. Andere, nicht schriftliche Vereinbarungen sind daher nichtig.
3. Die Dorfladen Kempfenbrunn UG (haftungsbeschränkt) ist berechtigt, mein Kirchensteuermerkmal im Rahmen der Vertragsvereinbarung ohne Berücksichtigung einer Wartefrist beim Bundeszentralamt für Steuern abzurufen.
4. Gemäß § 2 Satz 1 Nr. 3b Vermögensanlagegesetz unterliegt die Beteiligung als typisch stiller Gesellschafter an der Dorfladen Kempfenbrunn UG (haftungsbeschränkt) nicht der Prospektspflicht, da die angebotenen Anteile in einem Zeitraum von 12 Monaten insgesamt 100.000 Euro nicht übersteigen.
5. Der stille Gesellschafter erklärt sich mit der analogen und digitalen Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einverstanden. Der stille Gesellschafter erhält auf Antrag gem. Art 15 DS-GVO eine Information über seine gespeicherten Daten. Die Weitergabe der Daten an Dritte, mit Ausnahme an das für das Unternehmen tätige Steuerberatungs- und Buchhaltungsbüro sowie der zuständigen Bank und der gesetzlich vorgeschriebenen Datenweitergabe und Datenspeicherung, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner. Näheres ist in der Datenschutzerklärung, die jederzeit zur Einsichtnahme im Dorfladen liegt, geregelt.
6. Es gilt Deutsches Recht.
7. Gerichtsstand für beide Seiten ist der Sitz der UG (haftungsbeschränkt).

Ort/Datum:

für die UG (haftungsbeschränkt)
als deren Geschäftsführer

Stille(r) Gesellschafter(in)

Zeichnungsantrag mit Einzugsermächtigung

(SEPA-Lastschriftmandat)

Ich zeichne eine(n) stillen Gesellschaftsanteil/Beteiligung an der Dorfladen Kempfenbrunn UG (haftungsbeschränkt) und Still.

Die geplante Gesellschaftsform ist eine Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) und Still. Sofern diese Rechtsform nicht möglich sein sollte, so trete ich einer anderen Gesellschaftsform nur bei, wenn meine persönliche Haftung auf die Höhe meiner Einlage begrenzt bleibt.

Die Vertragsinhalte wurden im Rahmen einer Gründungsveranstaltung am 22.08.2025 von den Bürgern mehrheitlich beschlossen und werden von mir auch anerkannt. Ich verpflichte mich, die nach dem Antrag und Vertrag geschuldete Einzahlung fristgemäß auf das Konto der Dorfladen Kempfenbrunn UG (haftungsbeschränkt) zu leisten.

Sofern die umseitigen Vertragsinhalte im Rahmen der Gründungsveranstaltung am 22.08.2025 von den Bürgern mehrheitlich beschlossen werden, zeichne ich nachfolgende Beteiligung.

Die Höhe des einzelnen Geschäftsanteils/der Beteiligung beträgt mindestens 300 Euro, steigerungsfähig um 100 €-Schritte.

Ich zeichne eine Beteiligung zu _____ Euro gesamt.

Wichtig: Meine Haftung bleibt auf die Gesamthöhe meiner Einlage begrenzt.

Name _____ Vorname _____

Straße/PLZ _____
Wohnort _____ Steuer-ID-Nr. (optional) _____

Geburtsdatum _____ E-Mail _____

Die Bareinlage ist spätestens zwei Wochen nach Unterzeichnung des Vertrages als stiller Gesellschafter durch die UG (haftungsbeschränkt) fällig.

Ich wünsche, dass die Dorfladen Kempfenbrunn UG (haftungsbeschränkt) mein Kirchensteuermerkmal im Rahmen der Vertragsvereinbarung auf meine Veranlassung und ohne Berücksichtigung einer Wartefrist beim Bundeszentralamt für Steuern abruft.

- Ich wünsche den Einzug der Beteiligung in **drei gleichen monatlichen Raten** (Beispiel: Beteiligung 300 Euro = 3 monatliche Raten zu je 100 Euro)
- Ich ermächtige den Zahlungsempfänger »Dorfladen Kempfenbrunn UG« (haftungsbeschränkt), den gezeichneten Betrag mittels **SEPA-Lastschriftmandat** von meinem Konto abzubuchen:

Bank _____

Konto-Nummer/IBAN _____ Bankleitzahl/BIC _____

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger Dorfladen Kempfenbrunn UG (haftungsbeschränkt) gezogene Lastschrift einzulösen. Der Zahlungsempfänger wird mir die bevorstehende Abbuchung der Lastschrift fristgerecht mit Angabe der Gläubiger-ID-Nummer und der Mandatsreferenznummer schriftlich anzuzeigen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ort/Datum _____ Unterschrift _____

Widerrufsbelehrung

Der Antragsteller hat das Recht, binnen einer Frist von zwei Wochen nach Unterschrift, ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag bzw. Antrag zu widerrufen. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Antragsteller mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über den Entschluss, diesen Antrag/Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Antragsteller die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet. Der Widerruf ist zu richten an: Gemeinde Flörsbachtal c/o Dorfladen Kempfenbrunn, Hauptstrasse 14 in 63639 Flörsbachtal.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Der Antragsteller ist zur Zahlung von Wertersatz, für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung nur verpflichtet, wenn der Antragsteller vor Abgabe der Vertragserklärung/ des Antrages darauf hingewiesen wurde und ausdrücklich zugestimmt hat. Der Vertragspartner hat die vom Antragsteller bezahlten Entgelte unverzüglich (jedoch spätestens 30 Tage nach dem Empfang der Widerrufsbelehrung) zurückzuzahlen, sofern aus dem Antrag heraus Zahlungen vom Antragsteller an den Vertragspartner erfolgten.

Der Antragsteller erklärt sich mit der Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einverstanden.

Ort/Datum _____ Unterschrift _____

Angebot angenommen

Gesellschafter-Nr.:

Ort/Datum _____

Unterschrift Geschäftsführer _____

Der Dorfladen Kempfenbrunn stellt sich vor

Betreiber und Form

Bürgergemeinschaft (UG & Still), Gründungsveranstaltung am 22. August 2025; gegründet wird nach den genossenschaftlichen (ideellen bzw. gemeinwohlorientierten) Gedanken. Die UG ist, gleich einer GmbH, haftungsbeschränkt.

Organe der Gesellschaft (geplant)

1. Die **Gesellschafterversammlung** der UG-Gesellschafter und der typisch stillen Gesellschafter.
2. Der **Gesellschafterrat**, er wird von den stillen Gesellschaftern gewählt. Er übt die Informations- und Kontrollrechte der stillen Gesellschafter aus. Er gründet die UG und kann Gesellschafter werden. Er kann zum Aufsichtsrat oder Beirat der UG bestellt werden.
3. Die **Gesellschafter der UG** werden von den typisch stillen Gesellschaftern gewählt bzw. bestimmt. Die Gesellschafter der UG benennen ein oder mehrere Geschäftsführer.
4. Der **Geschäftsführer** führt das Geschäft und verantwortet das Ergebnis.

Gesellschafter, Gesellschaftsanteile

Wer kann stiller Gesellschafter werden?

Natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen.

Beendigung der stillen Gesellschaft

Möglich durch Kündigung zum Jahresende mit einer Frist von 24 Monaten, durch Tod (stille Gesellschaft geht an die Erben über und endet zum Jahresende). Mindestlaufzeit während der Anlaufphase 12 Jahre bzw. am 31.12.2037. Zum Schutz der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft muss sich der ausscheidende Gesellschafter mit der Gesellschaft auf einen Rückzahlungsvorschlag einigen.

Geschäftsanteile

Die Höhe des Geschäftsanteiles beträgt 300 Euro (Betrag muss durch 100 Euro teilbar sein); Mehrfachzeichnungen möglich und gewünscht.

Haftung der stillen Gesellschafter

Höchstens mit dem Betrag der Einlage durch die Anteilszeichnung. Kein Nachschuss erforderlich.

Übertragung der Gesellschaftsanteile an eine dritte Person

Jederzeit ohne Fristsetzung mit Zustimmung des Geschäftsführers möglich.

Verwendung der Einlage

Betreiben eines Dorfladens Kempfenbrunn, Erwerb des Warenbestandes, der Ladeneinrichtung sowie der Anlaufkosten

Auseinandersetzungsguthaben (typisch stille Gesellschaft und UG-Gesellschafter)

Einlage abzüglich einer möglichen Verlustzuweisung. An stillen Reserven bzw. Rücklagen etc. ist keiner der Gesellschafter beteiligt.

Stimmberechtigung

Stimmberechtigung erfolgt nach »Köpfen« und nicht nach Kapitaleinlage.

Sonstiges

Gemäß § 2 Satz 1 Nr. 3b Vermögensanlagegesetz unterliegt die Beteiligung als typisch stiller Gesellschafter nicht der Prospektspflicht. Die angebotenen Anteile übersteigen den Gesamtwert von 100.000 Euro nicht innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.

Baumaßnahmen, Räumlichkeiten

Räumlichkeiten sind folgende geplant: Nutzung des bestehenden, bisherigen Dorfladens. Sofern der geplante Standort nicht (wirtschaftlich) realisierbar ist, wird ein für das Projekt geeignete Standort entwickelt bzw. ausgewählt.

Zielsetzung

Versorgung der Bürger mit täglichem Bedarf, insbesondere Lebensmittel. Beitrag zu einer lebendigen Gemeinde und als sozialer Treffpunkt. Beitrag zum Klimaschutz durch lokale Nahversorgung.

Wirtschaftlichkeit

Als oberstes Ziel: Sicherstellung der Nahversorgung der Ortschaft mit Lebensmitteln und regionalen Produkten.

Wirtschaftliches Ziel: Ausgeglichenes Betriebsergebnis. Sofern Gewinne erwirtschaftet werden, können diese, auch in Form von Warengutscheinen, an die stillen Gesellschafter, nach vorheriger Beschlussfassung, ausgeschüttet werden.

Datenschutzerklärung

Der Antragsteller erklärt sich mit der analogen und digitalen Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einverstanden. Der Antragsteller erhält auf Antrag gem. Art 15 DS-GVO eine Information über seine gespeicherten Daten. Die Weitergabe der Daten an Dritte, mit Ausnahme an das für das Unternehmen tätige Steuerberatungs- und Buchhaltungsbüro sowie der zuständigen Bank und der gesetzlich vorgeschriebenen Datenspeicherung und -weitergabe der Daten, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner. Näheres ist in der Datenschutzerklärung, die jederzeit zur Einsichtnahme im Dorfladen liegt, geregelt.